

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 25.04.2023
Beschluss**

öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)
Erhöhung der Stützmauer, Flst.-Nr. 595, Sonnenhalde 34 in 71144 Steinenbronn**

I. Beschlussvorschlag

1. Dem Bauantrag wird zugestimmt.
2. Das nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

II. Sachdarstellung

Das Bauvorhaben:

Am 21.03.2023 ging bei der Gemeinde Steinenbronn der Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Erhöhung der Stützmauer auf dem Grundstück Flst. 595 in der Sonnenhalde 34 (siehe Anlage 1 – öffentlich) ein.

Die vorgesehene Planung und Gestaltung des Bauvorhabens kann den beigefügten Unterlagen entnommen werden (siehe Anlage 1 – öffentlich - und Anlage 2 – nichtöffentlich).



Bestandsgebäude Sonnenhalde 34

Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilte das Landratsamt Böblingen – Bauen und Umwelt – als zuständige Untere Baurechtsbehörde der Gemeinde Steinenbronn mit, dass für das geplante Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. §

34 Abs. 1 BauGB erforderlich ist. Zudem teilte das Landratsamt Böblingen mit, dass sich nach deren Auffassung das geplante Vorhaben gemäß § 34 BauGB einfügen wird.

Die bauplanungsrechtliche Situation:

Grundsätzlich bedürfen gemäß § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 7 Buchstabe c) zu § 50 LBO Stützmauern bis 2 m Höhe keiner baurechtlichen Genehmigung, sondern können verfahrensfrei errichtet werden. Da die bestehende Stützmauer mitsamt der geplanten Erhöhung über 2 m sein wird, ist eine Baugenehmigung hierfür erforderlich.

Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Steinenbronn. Für die o.g. Flurstücke existiert kein Bebauungsplan.

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach den Vorschriften der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. von § 34 BauGB. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Landratsamt Böblingen hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens nach § 34 BauGB bereits geprüft und der Gemeinde Steinenbronn mit Schreiben vom 29.03.2023 mitgeteilt, dass sich nach deren Auffassung das geplante Bauvorhaben nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügt.

Auch die Verwaltung sieht die Voraussetzungen des § 34 BauGB als gegeben an.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Bauantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 Abs. 1 i.V.m § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Ergänzender Hinweis:

Der Bauherr plant neben der Erhöhung der Stützmauer auch noch die Errichtung einer Einfriedung. Die geplante Errichtung der Einfriedung bedarf keiner Baugenehmigung (vgl. § 50 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. Anhang 1 Nr. 7 Buchstabe a) zu § 50 LBO Einfriedungen im Innenbereich), sondern kann verfahrensfrei errichtet werden.

Anlagen:

1. Lageplan (öffentlich)
2. Planheft (nicht öffentlich)
3. Prüfung der Befangenheit (nicht öffentlich)